

**Satzung zur Änderung der Satzung
des Landkreises Neustadt a. d.Aisch-Bad Windsheim über die Erhebung von
Gebühren zur Benutzung der kreiseigenen Sportstätten
(Sportstätten-Gebührensatzung) vom 19.12.2022**

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgende Änderungssatzung:

Änderungssatzung:

Art. 1

Die Satzung des Landkreises Neustadt a. d.Aisch-Bad Windsheim über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der kreiseigenen Sportstätten (Sportstätten-Gebührensatzung) vom 19.12.2022 (Abl. 24/2022) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „5,00“ durch „5,50“ ersetzt.
- (2) In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „17,85“ durch „19,64“ ersetzt.
- (3) In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „29,75“ durch „32,73“ ersetzt.
- (4) In § 4 Abs. 9 wird die Angabe „2026“ durch „2030“ ersetzt.
- (5) Nach § 4 Abs. 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„Die vorgenannten Gebühren unter § 4 Abs. 1 bis 3 und 8 sind Endbeträge.

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim macht von der gesetzlichen Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 und 22a UStG Gebrauch. Solange der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim für die jeweiligen Leistungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, entspricht das Entgelt dem Nettobetrag. Tritt die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht für die jeweilige Leistung gem. § 27 Abs. 22a UStG zum 01.01.2027 ein, bleibt das in der Gebührensatzung ausgewiesene Entgelt als Brutto-Endbetrag unverändert. Ab diesem Zeitpunkt ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer im Entgelt enthalten.

Sollte der Gesetzgeber die Übergangsfrist für die Anwendung des § 2b UStG über den 31.12.2026 hinaus verlängern, verschiebt sich die Behandlung als Brutto-Endbetrag entsprechend bis zum tatsächlichen Eintritt der gesetzlichen Verpflichtung.“

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 20.11.2026

Dr. Christian von Dobschütz
Landrat